



SOZIALHILFEVERBAND KIRCHDORF

SHV-KIRCHDORF AN DER KREMS

PFLEGETAGEBUCH





Mein Pflegetagebuch

Erstellt von DGKS Martha Steinbach, Sozialberatungsstelle SHV Gmunden und adaptiert für SHV Kirchdorf durch DGKS Angelika Edelsbacher

Inhaltsverzeichnis

1. Alles rund ums Pflegegeld	.3
1.1. Was ist Pflegegeld?	.3
1.2. Voraussetzungen	.3
1.3. Höhe des Pflegegeldes	.3
1.4. Antragstellung	.4
1.6. Erhöhungsantrag	.4
1.7. Klagemöglichkeit	.5
1.8. Ruhen des Pflegegeldes	.5
2. Pflegedokumentation im häuslichen Bereich	.5
3.1. Praktische Tipps für die Dokumentation der Tätigkeiten	.6
4. Resümee	15
5. Quellenverzeichnis	15
6. Anhang	15

2. Alles rund ums Pflegegeld

2.1. Was ist Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist und daher keine Einkommenserhöhung darstellen soll. Es unterstützt die Mehrausgaben, die durch die Pflege entstehen. Nicht alle Pflegekosten werden vom Pflegegeld abgedeckt. Es ermöglicht aber den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten Umgebung.¹

2.2. Voraussetzungen

- ✚ Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mehr als 65 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich zumindest sechs Monate andauern wird.
- ✚ Gewöhnlicher **Aufenthalt in Österreich** (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat oder in die Schweiz geleistet werden).²

2.3. Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist eine einkommensunabhängige Leistung, die zwölfmal jährlich gebührt und monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe ist – abhängig vom jeweils erforderlichen Pflegeaufwand – in sieben Stufen unterteilt und beträgt ab 1.1.2023:

Stufe 1 (Pflegeaufwand über 65 Stunden)	EUR 175,00
Stufe 2 (Pflegeaufwand über 95 Stunden)	EUR 322,70
Stufe 3 (Pflegeaufwand über 120 Stunden)	EUR 502,80
Stufe 4 (Pflegeaufwand über 160 Stunden)	EUR 754,00
Stufe 5 (über 180 Stunden + dauernde Bereitschaft)	EUR 1.024,20
Stufe 6 (über 180 Stunden + unkoordinierte Betreuung)	EUR 1.430,20
Stufe 7 (über 180 Stunden + Bewegungsunfähigkeit)	EUR 1.879,50

Bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird ein Betrag von EUR 60,- abgezogen. Für einen erweiterten Pflegebedarf sind **Erschwerniszuschläge** vorgesehen, diese betragen

- für schwerst behinderte Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich ? Stunden;
- für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche ab vollendetem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich ? Stunden;
- für schwer geistig oder schwer psychisch behinderte, ebenso an Demenz erkrankte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr monatlich 45 Stunden.

¹ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at>

² https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Pflegegeld/

Diagnosebezogene Mindesteinstufungen sind unabhängig vom tatsächlichen Pflegeaufwand vorgeschrieben wie folgt:

Stufe 3 für hochgradig Sehbehinderte (aktuellen Augenarztbefund beilegen) und aktive Rollstuhlfahrer mit eigenständiger Lebensführung.

Stufe 4 für Blinde sowie Rollstuhlfahrer, wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt.

Stufe 5 für Taubblinde bzw. Rollstuhlfahrer mit deutlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremität(en), das heißt, wenn zum Transfer in und aus dem (technisch adaptierten) Rollstuhl auf Grund der Behinderung im Bereich der oberen Extremität(en) die Hilfe einer anderen Person notwendig ist.³

2.4. Antragstellung

Der Antrag auf Pflegegeld kann per Formular⁴ oder formlos eingebracht werden.

⬇ Bei Pensionsbeziehern ist der Antrag beim **zuständigen Versicherungsträger** einzubringen.

⬇ Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige (z.B. als Hausfrau oder Kind) und Bezieher einer Mindestsicherung können das Pflegegeld bei der

Pensionsversicherungsanstalt beantragen.⁵

Ein Antrag auf Pflegegeld kann von den pflegebedürftigen Personen selbst, vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Sachwalter, von Familienmitgliedern oder von Haushaltsangehörigengestellt werden.

Bei positiver Erledigung gebührt das Pflegegeld ab dem Folgemonat der Antragstellung.

2.5. Wie geht es nach dem Antrag weiter?

Nachdem der Antrag beim zuständigen Entscheidungsträger eingelangt ist, wird dem Pflegegeldwerber schriftlich ein Begutachtungstermin bekanntgegeben. Falls beantragt, wird dieser Termin auch weiteren namhaft gemachten Personen mitgeteilt. Diese Begutachtung findet daheim durch einen Arzt statt und es darf eine **Vertrauensperson** anwesend sein. Das Beiziehen der Vertrauensperson ist sehr wichtig, um die konkrete Pflegesituation genau zu schildern und somit darauf bei der Einstufung eingehen zu können. Behilflich soll dabei das geführte Pflegetagebuch sein.⁶

2.6. Erhöhungsantrag

Das eben über den Antrag Gesagte sowie der weitere Verfahrensablauf gelten auch für den Erhöhungsantrag. Dieser ist dann möglich, wenn schon Pflegegeld bezogen wird und sich der Gesundheitszustand so verschlechtert hat, dass ein neuer, **erhöhter Pflegebedarf** 1.5. Wie geht es nach dem Antrag weiter? .4

(Stundenanzahl für Pflegeaufwand) eine **neue Pflegegeldstufe** ergeben würde.

Beim Antrag ist anzuführen, inwiefern sich der Zustand seit der letzten ärztlichen Begutachtung verändert hat und wofür nun mehr bzw. neu hinzukommende Pflege benötigt wird.

³<http://www.sozialministeriumservice.at/cms/basb/etr/story.html?channel=CH0008&document=CMS1198239610648>

⁴ https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularcontext?p.execution=e1s1&gentics.ts=1457192314&Formularauswahl:_idcl=Formularauswahl_j_id_7_2_k&javax.faces.ViewState=&Formularauswahl_SU_BMIT=1

⁵ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360517.html>

⁶ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360518.html>

Falls seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung **weniger als ein Jahr** vergangen ist, muss eine **wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes** glaubhaft gemacht werden, um ein neues Verfahren in Gang zu setzen. Das heißt, dem Schreiben ist eine Bestätigung des Hausarztes bzw. ein Krankenhausbericht beizulegen, um den Mehraufwand an Pflegebedarf zu untermauern. Ist schon mehr als ein Jahr vergangen, ist zwar der erhöhte Pflegebedarf geltend zu machen, eine ärztliche Bestätigung muss in diesem Fall nicht vorgelegt werden.⁷

2.7. Klagemöglichkeit

Die Klagemöglichkeit hat der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter. Wenn diese mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, so können sie **innen 3 Monaten** ab Zustellung des Bescheides eine **Klage** dagegen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht sowie bei der Versicherungsanstalt einbringen. Das Wort „Klage“ klingt oftmals abschreckend. Es sind jedoch keinerlei Kosten zu befürchten, da keine Verfahrenskosten verrechnet werden. Wird ein Anwalt mit der Klage beauftragt, müssen dessen Kosten bei Verlust der Klage allerdings selbst getragen werden.⁸ Der Verein JusB kann in solchen Fällen aber oft behilflich sein. JUSB, Dr. Wolfgang Stütz, Rechtsanwalt, OK-Platz 1a, 4020 Linz, E-Mail: kanzlei@ssg-anwaelte.at, Internetseite www.jusb.at.

2.8. Ruhen des Pflegegeldes

Während eines stationären Spitalsaufenthaltes ruht das Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme in das Krankenhaus folgenden Tag.

Änderungen der Voraussetzungen sind der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt umgehend zu melden.

3. Pflegedokumentation im häuslichen Bereich

Mehr als 80 % der pflegebedürftigen Menschen in Österreich werden zu Hause durch ihre Angehörigen gepflegt. Die pflegenden Angehörigen leisten somit einen beachtlichen Beitrag für unsere Gesellschaft, der als selbstverständlich angesehen wird.

Mit dem Pflegetagebuch können sie sich einen Überblick über den benötigten Zeitaufwand für pflegerische und hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen für ihre Angehörigen verschaffen. Die Aufzeichnungen dienen vor allem als genaue Dokumentation für die Begutachtung durch einen Arzt für die Pflegegeldeinstufung. Über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen sollten alle erbrachten Pflegeleistungen genau dokumentiert werden.

Sehr wichtig dabei sind die Häufigkeit und die Dauer der Pflegeleistung oder der Unterstützung. Beim Führen des Pflegetagebuches ist darauf zu achten, dass die Tätigkeiten und Hilfestellungen genau benannt werden, ob sie in den Bereich der Anleitung und Unterstützung (A/U) fallen oder einer Teilübernahme (TÜ) bedürfen oder aber auch die vollständige Übernahme (VÜ) notwendig ist. Dies kann durchaus unterschiedlich sein: So kann z.B. beim Gehen und Essen „Anleitung/Unterstützung“ ausreichend, bei der Körperpflege aber „vollständige Übernahme“ notwendig sein.

Bei der Begutachtung ist es wichtig, ob ein „ständiger Pflegebedarf“ oder ein „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“ vorliegt.

- ✚ **Ständiger Pflegebedarf:** Pflegetätigkeiten täglich oder regelmäßig mehrmals wöchentlich notwendig
- ✚ **Außergewöhnlicher Pflegeaufwand:** dauernde Bereitschaft – nicht aber die dauernde Anwesenheit – einer Pflegeperson notwendig

3.1. Praktische Tipps für die Dokumentation der Tätigkeiten

Körperpflege: Genau definieren ob Ganzkörperpflege (GKP) im Bett oder am Waschbecken durchgeführt wird! Häufigkeit und Zeitaufwand, fehlende Motivation, Unwille und dgl. dokumentieren! Zur GKP zählt neben Gesicht waschen auch Frisieren, Zähne putzen oder Prothesenpflege sowie Intimpflege. Wie oft wird geduscht oder gebadet, Haare gewaschen und geföhnt? Wird beim Ankleiden und Auskleiden Hilfe benötigt?

Ernährung: Wer bereitet Nahrung zu, ev. Essen auf Rädern oder andere Dienste? Muss der Pflegebedürftige zum Essen animiert werden, muss er erinnert werden, damit er nicht vergisst zu essen? Wird die Nahrung zerkleinert und isst er selbst oder muss sie eingegeben werden? Wer kümmert sich um die Sonden-Nahrung?

Mobilität: Ist der Pflegegeldwerber völlig bettlägerig? Kann er nur mit Hilfe einer (oder zwei) Pflegepersonen aufstehen? Wie oft wird er mobilisiert? Geht der Patient mit Krückstöcken, Rollator oder stützt er sich in der Wohnung überall ab? Ist es ihm noch möglich die Wohnung zu verlassen und wie? Kann er noch über Stiegen gehen? Bei bettlägerigen Patienten: Wie oft werden sie umgelagert und ist dazu eine Pflegeperson ausreichend oder sind zwei Pflegepersonen notwendig?

Hauswirtschaftliche Versorgung: Wer besorgt den Einkauf? Wer übernimmt die Wohnungsreinigung, Grundreinigung oder laufende Reinigung? Wer spült täglich Geschirr? Wer wäscht und bügelt? Läuft das Beheizen der Wohnung automatisch oder besteht eine Holz/Kohleheizung wo ständig nachgelegt werden muss? Auch dokumentieren, von wo Holz/Kohle geholt werden muss!

Besonderheiten: Auffälligkeiten, die sich auf den individuellen Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf beziehen, wie Unruhezustände in der Nacht oder stark wechselnder Allgemeinzustand, bitte täglich festzuhalten!

Erschwerende Faktoren: Einmal dokumentieren, eventuell auch noch persönliche Faktoren dazu schreiben

Erschwerende Faktoren bei der Betreuung

Übergewicht
Eingeschränkte Beweglichkeit/Versteifung Arm- oder Beimgelenke
Lähmung oder stark verkrampfte Muskulatur
Fehlstellung/Amputation von Armen oder Beinen
Unkontrollierte Bewegungen
Starke Sehbeeinträchtigung/Blindheit
Starke Hörbeeinträchtigung/Taubheit
Unkontrolliertes Verlassen der Wohnung/Orientierungsverlust
Verhält sich der Situation nicht angepasst (verbal/tätlich)
Verkennen/Verursachen gefährlicher Situationen
Störung Tag/Nachtrhythmus
Lässt sich nur schwer motivieren, ist niedergeschlagen und hoffnungslos
Verweigert pflegerische Maßnahmen
Vergessen/Verkennen von vertrauten Personen
Ungewöhnliches und ungewohntes Verhalten (zum Beispiel ständig in Bewegung, Verstecken von Gegenständen, Schreien ohne Grund)
Dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig
Krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen z.B. Insulinspritzen, Verbandwechsel Bandagen oder Stützstrümpfe anlegen

A/U Anleitung oder Unterstützung: Ziel der Anleitung oder Unterstützung ist, dass der Pflegebedürftige die Verrichtungen des täglichen Lebens selbst durchführt. Unterstützung bedeutet, dass der Pflegebedürftige grundsätzlich zur selbstständigen Erledigung einer Verrichtung in der Lage ist, bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung dieser Tätigkeit allerdings Unterstützung braucht. Das heißt, benötigte Utensilien werden nur bereitgestellt oder vorbereitet. Der Pflegebedürftige führt aber die Verrichtungen selbstständig durch, dauernde Anwesenheit ist nicht notwendig.

TÜ Teilweise Übernahme: Der Pflegebedürftige benötigt direkte Hilfe bei der Durchführung einer Verrichtung des täglichen Lebens. Er erhält von der Pflegeperson bei einem Teil der Verrichtung Hilfe, weil er diese nicht selbst ausführen kann (z.B. das Waschen des Rückens oder im Intimbereich).

VÜ Vollständige Übernahme: Der Pflegebedürftige kann eine Verrichtung des täglichen Lebens nicht mehr selbst ausführen und auch keinen eigenen Beitrag zu der Verrichtung leisten.¹⁰

Name des Pflegebedürftigen:

Datum:

ungefährer Zeitaufwand in Minuten

Erforderliche Hilfe bei	morgens	mittags	nachmittags	abends	Nachts 22-6h	A/U	TÜ	VÜ
Körperpflege								
Waschen im Bett oder beim Waschbecken								
Duschen								
Baden								
Zahn/Prothesenpflege								
Haare waschen								
Frisieren								
Rasieren								
Toilettentraining erinnern								
Toilettentraining begleiten								
Wechsel Inkontinenzversorgung								
Wechsel/Entleerung/ Pflege von Dauerkatheter/Stoma								
Maniküre/Pediküre								
Leibstuhl entleeren								
Ankleiden								
Auskleiden								

Ernährung								
Nahrungszubereitung								
Erinnern zum Essen/Trinken								
Mundgerecht Zubereiten								
Eingeben der Nahrung								
Vorbereitung Sonden-nahrung								
Reinigung und Pflege Sonde								
Medikamenteneingabe								

Mobilität								
Aufstehen/Zubettgehen								
Umlagern								
Gehen/Bewegen in Wohnung								
Transfer Rollstuhl – Bett								
Treppensteigen								

Hauswirtschaftliche Versorgung	Ja	Nein
Einkaufen		
Wohnungsreinigung		
Wäscheversorgung		
Geschirrrreinigung		
Beheizen der Wohnung		
Herbeischaffen von Heizmaterial		
Begleitung beim Gehen und Bewegen außerhalb der Wohnung		

Besonderheiten:

Name des Pflegebedürftigen:

Datum:

ungefährer Zeitaufwand in Minuten

Erforderliche Hilfe bei	morgens	mittags	nachmittags	abends	Nachts 22-6h	A/U	TÜ	VÜ
Körperpflege								
Waschen im Bett oder beim Waschbecken								
Duschen								
Baden								
Zahn/Prothesenpflege								
Haare waschen								
Frisieren								
Rasieren								
Toilettentraining erinnern								
Toilettentraining begleiten								
Wechsel Inkontinenzversorgung								
Wechsel/Entleerung/ Pflege von Dauerkatheter/Stoma								
Maniküre/Pediküre								
Leibstuhl entleeren								
Ankleiden								
Auskleiden								

Ernährung								
Nahrungszubereitung								
Erinnern zum Essen/Trinken								
Mundgerecht Zubereiten								
Eingeben der Nahrung								
Vorbereitung Sonden-nahrung								
Reinigung und Pflege Sonde								
Medikamenteneingabe								

Mobilität								
Aufstehen/Zubettgehen								
Umlagern								
Gehen/Bewegen in Wohnung								
Transfer Rollstuhl – Bett								
Treppensteigen								

Hauswirtschaftliche Versorgung	Ja	Nein
Einkaufen		
Wohnungsreinigung		
Wäscheversorgung		
Geschirreinigung		
Beheizen der Wohnung		
Herbeischaffen von Heizmaterial		
Begleitung beim Gehen und Bewegen außerhalb der Wohnung		

Besonderheiten:

Name des Pflegebedürftigen:

Datum:

ungefährer Zeitaufwand in Minuten

Erforderliche Hilfe bei	morgens	mittags	nachmittags	abends	Nachts 22-6h	A/U	TÜ	VÜ
Körperpflege								
Waschen im Bett oder beim Waschbecken								
Duschen								
Baden								
Zahn/Prothesenpflege								
Haare waschen								
Frisieren								
Rasieren								
Toilettentraining erinnern								
Toilettentraining begleiten								
Wechsel Inkontinenzversorgung								
Wechsel/Entleerung/ Pflege von Dauerkatheter/Stoma								
Maniküre/Pediküre								
Leibstuhl entleeren								
Ankleiden								
Auskleiden								

Ernährung								
Nahrungszubereitung								
Erinnern zum Essen/Trinken								
Mundgerecht Zubereiten								
Eingeben der Nahrung								
Vorbereitung Sonden-nahrung								
Reinigung und Pflege Sonde								
Medikamenteneingabe								

Mobilität								
Aufstehen/Zubettgehen								
Umlagern								
Gehen/Bewegen in Wohnung								
Transfer Rollstuhl – Bett								
Treppensteigen								

Hauswirtschaftliche Versorgung	Ja	Nein
Einkaufen		
Wohnungsreinigung		
Wäscheversorgung		
Geschirrrreinigung		
Beheizen der Wohnung		
Herbeischaffen von Heizmaterial		
Begleitung beim Gehen und Bewegen außerhalb der Wohnung		

Besonderheiten:

Name des Pflegebedürftigen:

Datum:

ungefährer Zeitaufwand in Minuten

Erforderliche Hilfe bei	morgens	mittags	nachmittags	abends	Nachts 22-6h	A/U	TÜ	VÜ
Körperpflege								
Waschen im Bett oder beim Waschbecken								
Duschen								
Baden								
Zahn/Prothesenpflege								
Haare waschen								
Frisieren								
Rasieren								
Toilettentraining erinnern								
Toilettentraining begleiten								
Wechsel Inkontinenzversorgung								
Wechsel/Entleerung/ Pflege von Dauerkatheter/Stoma								
Maniküre/Pediküre								
Leibstuhl entleeren								
Ankleiden								
Auskleiden								

Ernährung								
Nahrungszubereitung								
Erinnern zum Essen/Trinken								
Mundgerecht Zubereiten								
Eingeben der Nahrung								
Vorbereitung Sonden-nahrung								
Reinigung und Pflege Sonde								
Medikamenteneingabe								

Mobilität								
Aufstehen/Zubettgehen								
Umlagern								
Gehen/Bewegen in Wohnung								
Transfer Rollstuhl – Bett								
Treppensteigen								

Hauswirtschaftliche Versorgung	Ja	Nein
Einkaufen		
Wohnungsreinigung		
Wäscheversorgung		
Geschirreinigung		
Beheizen der Wohnung		
Herbeischaffen von Heizmaterial		
Begleitung beim Gehen und Bewegen außerhalb der Wohnung		

Besonderheiten:



4. Resümee

Die Pflege von Angehörigen stellt immer eine große Herausforderung dar. Bei meiner beruflichen Tätigkeit stellte sich immer wieder die Frage, welche Angaben für die Begutachtung im Rahmen der PflegegeldEinstufung benötigt werden.

Mit dieser Arbeit habe ich versucht, ein Hilfsmittel für eine optimale und einfache Dokumentation des Pflege- und Betreuungsaufwandes durch pflegende Angehörige zusammen zu stellen. Es ist sinnvoll, die Daten zu erfassen und auch kleine Handreichungen nicht zu übersehen.

„*Mein Pflegetagebuch*“ soll allen Personen und Institutionen, die mit Fragen rund um das Pflegegeld konfrontiert werden – Sozialberatungsstellen, Bürgerservicestellen der Gemeinden, etc. – ein Leitfaden bei der Durchführung der Beratung sein. Für pflegende Angehörige soll es eine Information zum Pflegegeld und eine einfache Unterlage zur Dokumentation ihrer Pflegeleistungen sein.

5. Quellenverzeichnis

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public>

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/themen.htm>

<http://www.pflegeinfo-ooe.at/>

<https://www.sozialministerium.at>

<https://www.sozialministeriumservice.at/>

AK Tirol **Das Pflege-Tagebuch**

Broschüre Sozialministerium **EIN:BLICK Pflege**

Broschüre Uni Graz **blickpunkt:pflege** Informationen zum Thema Pflege